



## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pirna Energie GmbH (SWPE)

### zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 29.8.2016 (BGBl. I S. 2034)

**gültig ab 01.09.2022**

## Inhalt

A	Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NAV) sowie Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom) .....	2
B	Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV) .....	2
C	Kosten für Leistungen bei Messstellenbetrieb durch SWPE .....	3
D	Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen.....	3
E	Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie .....	3
F	Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen .....	3
G	Technische Anschlussbedingungen Strom (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NAV) .....	3
H	Ablesung von Messeinrichtungen .....	4
I	Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/ Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NAV) .....	4
J	Haftung (zu § 18 NAV) .....	4
K	Datenschutz .....	4
L	Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB .....	4
M	Änderungsvorbehalt .....	5
N	Sonstige Bestimmung .....	5
Anlage 1	Preisblatt Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten, Kosten für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)	
Anlage 2	Preisblatt Baukostenzuschuss	
Anlage 3	Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch SWPE	
Anlage 4	Preisblatt für das Isolieren von Niederspannungsfreileitungen und Freileitungsnetzanschlüssen	
Anlage 5	Freigabe- und Unterbrechungszeiten zur Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen	
Anlage 6	Anhang „Technische Anschlussbedingungen für Anschluss und Betrieb von WSA/UVE“	
Anlage 7	Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten	
Anlage 8	Datenschutzerklärung E-06	



## **A Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung (zu §§ 9 und 14 NAV) sowie Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)**

---

1. Der Anschlussnehmer hat der Stadtwerke Pirna Energie GmbH (nachfolgend SWPE genannt) gemäß § 9 NAV die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems zu ersetzen (Netzanschlusskosten). Die Netzanschlusskosten werden nach Maßgabe der in der Anlage 1 veröffentlichten Pauschalsätze auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, werden die Netzanschlusskosten anschlusskonkret ermittelt. Im Falle einer pauschalierten Berechnung wird dem Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens in der Anlage zum Netzanschlussvertrag durch Benennung der wesentlichen Berechnungsbestandteile nachvollziehbar ausgewiesen.
2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei der SWPE unter Verwendung eines von der SWPE zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch die SWPE werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage 1 in Rechnung gestellt. Die SWPE ist berechtigt, vor Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses zu verlangen. Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch ein pauschales Entgelt gemäß Anlage 1.
3. Die Pauschalsätze für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom) sind in der Anlage 1 veröffentlicht.

## **B Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)**

---

1. Die SWPE verlangt bei Anschluss seiner elektrischen Anlage an das örtliche Verteilernetz gemäß § 11 NAV vom Anschlussnehmer die zur teilweisen Deckung bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des dem jeweiligen Netzanschluss vorgelagerten Niederspannungsnetzes einschließlich der Umspannstationen. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Umspannstationen wird als Baukostenzuschuss bezeichnet. Als Baukostenzuschuss (BKZ) können bis zu 50 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.
2. Der vom Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der im betreffenden Versorgungsbereich aufgrund erstellter und verstärkter Verteileranlagen insgesamt vorgehaltenen elektrischen Leistung steht. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird dabei Rechnung getragen. Der BKZ wird für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage 2 berechnet. Ist eine pauschalierte Berechnung aufgrund der besonderen Anschlusssituation im Einzelfall nicht sachgerecht, wird der BKZ anschlusskonkret ermittelt. Für nach dem 01.07.2007 errichtete Anschlüsse wird gemäß § 11 Abs. 3 NAV ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 KW übersteigt. Bei der Berechnung der maximal benötigten Leistung am Netzanschluss sind der Eigenbedarf sowie der Ausfall von Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen.
3. Netzanschlüsse mit einer temporär befristeten Nutzung (z. B. Baustromanschlüsse) sind für die Dauer dieser Nutzung, maximal jedoch für 2 Jahre, von BKZ-Zahlungen ausgenommen. Dies gilt für den Fall, dass keine Verstärkungen im vorgelagerten Verteilernetz erforderlich werden. Nach Ablauf von zwei Jahren wird ein BKZ gemäß § 11 NAV und Anlage 2 erhoben. Gleiches gilt bei Umwandlung des Anschlusses in einen stationären Netzanschluss.
4. Der Anschlussnehmer zahlt an die SWPE einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach Maßgabe der Ziffern 1. bis 3. berechnet.



### **C Kosten für Leistungen bei Messstellenbetrieb durch SWPE**

---

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet der SWPE die auf seine Veranlassung entstehenden Kosten für den Einbau bzw. die Änderung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV. Diese sind der SWPE pauschaliert gemäß Anlage 3 bzw. bei Messungen mit vom Standard abweichenden Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

### **D Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen**

---

Das Isolieren von Freileitungshauptleitungen und Freileitungsnetzanschlüssen ist unter Verwendung eines von der SWPE zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Die hierfür entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Anlage 4 in Rechnung gestellt.

### **E Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie**

---

Bei Inanspruchnahme des Netzanschlusses von mehreren Anschlussnutzern ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Teil der elektrischen Leistung zu vereinbaren, den der jeweilige Anschlussnutzer in Anspruch nehmen kann, soweit dies nicht bereits im Netzanschlussvertrag vereinbart wurde. Jeder Anschlussnehmer und Anschlussnutzer ist im Interesse des sicheren Betriebs des Netzanschlusses und des Verteilernetzes verpflichtet, die ihm jeweils zugeteilte Netzanschlusskapazität nicht zu überschreiten.

### **F Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

---

1. Für die Anschlussnutzung zum Betreiben von Wärmespeicheranlagen (WSA) oder unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (UVE) schaltet SWPE die in der Anlage 5 aufgeführten Zeiten frei. Das bedeutet, dass die Anschlussnutzung in der übrigen Zeit vereinbarungsgemäß unterbrochen wird. Die entnommene elektrische Energie wird über einen Zähler ermittelt.
2. Eine Veränderung an der WSA bzw. der UVE des Anschlussnutzers bedarf, sofern sich dadurch die Anschlussleistung erhöht, der vorherigen Anmeldung bei der SWPE und ggf. einer entsprechenden Vertragsanpassung zum Netzanschluss.
3. Die technischen Anforderungen an den Aufbau der Anlage des Anschlussnutzers sind in der Anlage 6 geregelt. Die Steuerung der Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten erfolgt durch SWPE.

### **G Technische Anschlussbedingungen Strom (zu §§ 19, 17 EnWG, § 20 NAV)**

---

1. Die SWPE ist nach § 19 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, unter Berücksichtigung der nach § 17 EnWG festgelegten Bedingungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden sowie Verbindungs- und Direktleitungen technische Mindestanforderungen an deren Auslegung und Betrieb festzulegen sowie zu veröffentlichen.
2. Um die technische Sicherheit des Verteilernetzes zu gewährleisten, sind Anschlüsse an das Netz der SWPE nur unter Einhaltung dieser technischen Mindestanforderungen zulässig, insbesondere, wenn kein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, in dem Technische Anschlussbedingungen konkret benannt wurden.
3. Darüber hinaus ist die SWPE nach Maßgabe von § 20 NAV berechtigt, für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers einschließlich der Eigenanlage festzulegen.
4. Die technischen Mindestanforderungen nach § 19 EnWG sowie die technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NAV sind zusammengefasst in den Technischen Anschlussbedingungen Strom der SWPE. Diese entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN EN-Normen, VDE-Bestimmungen und technischen Richtlinien des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW).
5. Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung gelten insbesondere die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2012 Mitteldeutschland der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland). Die Technischen Anschlussbedingungen Strom sind im Internet unter [www.stadtwerke-pirna.de](http://www.stadtwerke-pirna.de) veröffentlicht und können auf Wunsch des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers von SWPE kostenlos bereitgestellt werden.



## **H Ablesung von Messeinrichtungen**

---

1. Bei Durchführung der Messdienstleistung durch die SWPE werden die Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung vom Beauftragten der SWPE oder auf Verlangen der SWPE vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich zu einem von der SWPE festzulegenden Termin, abgelesen und die Ablesedaten dem Stromlieferanten zur Verfügung gestellt.
2. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers oder bei wesentlicher Änderung des Bedarfes an elektrischer Energie, kann die SWPE Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Gleiches gilt auch, wenn die SWPE oder deren Beauftragter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht betreten kann.

## **I Rechnungslegung, Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/ Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (zu §§ 23, 24 NAV)**

---

1. Für die Netzanschlusskosten und den BKZ können bei Vorhaben mit größerem Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Endabrechnung.
2. Rechnungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig.
3. Zahlungen auf die Konten der SWPE sind post- und gebührenfrei zu entrichten.
4. Die Kosten bei Zahlungsverzug und Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten (gültige Pauschalsätze) sind in der Anlage 7 veröffentlicht.
5. Verzugszinsen werden entsprechend § 288 BGB berechnet.

## **J Haftung (zu § 18 NAV)**

---

1. Die SWPE haftet für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß § 18 NAV. Satz 1 gilt entsprechend für von der SWPE schuldhaft verursachte Schäden des Anschlussnehmers, die diesem beispielsweise durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses entstehen.
2. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse von Ziff. 1. in Verbindung mit § 18 NAV gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWPE.
3. Außerhalb des Anwendungsbereichs der Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse der Ziffern 1. und 2., jeweils in Verbindung mit § 18 NAV, ist die Haftung der SWPE sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von SWPE sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

## **K Datenschutz**

---

Personenbezogene Daten werden von der SWPE nach Maßgabe der als Anlage 8 beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

## **L Hinweise zur Streitbeilegung für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB**

---

Anschlussnehmer/Anschlussnutzer im Sinne von § 13 BGB, haben zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG zwischen ihnen und der SWPE die Möglichkeit ein Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. zu beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie e. V. ist im Internet unter [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Tel: 030 27 57 240 0, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) erreichbar.



Ein solcher Antrag nach § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer den Kundenservice der SWPE kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWPE ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

#### **M Änderungsvorbehalt**

---

SWPE behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.

#### **N Sonstige Bestimmung**

---

1. Die in den Preisblättern aufgeführten Beträge entsprechen dem Kostenstand vom 01.09.2022. Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (seit 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet.

2. Ihre Fragen richten Sie bitte an:

Stadtwerke Pirna Energie GmbH  
Seminarstraße 18 b  
01796 Pirna

E-Mail: [info@stadtwerke-pirna.de](mailto:info@stadtwerke-pirna.de)

Service-Telefon: 0800 5891403 (kostenfrei)

Bei Stromstörungen:

Hotline: 0 35 01/76 44 44



## Anlage 1 Preisblatt Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzungskosten, Kosten für den Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)

zu A der Ergänzenden Bedingungen zur NAV

### 1. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses

Es werden berechnet:

	netto	brutto <sup>19)</sup>
1.1. Netzanschluss (Standardausführung: Kabel) mit einer Absicherung bis maximal 3 x 100 A und einer Trassenlänge bis 5 m (vom Anschlusspunkt gemessen), einschließlich Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems.	2.051,81 EUR	<b>2.441,66 EUR</b>
1.2. Zulage für Hausanschlusssäule mit einer Absicherung bis 3 x 160 A	84,72 EUR	<b>100,82 EUR</b>
1.3. Zulage Doppelanschlusssäule mit einer Absicherung bis 3 x 160 A	143,80 EUR	<b>171,12 EUR</b>
1.4. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage vom Standardanschluss gemäß Punkt 1.1. abweichen, werden die Kosten anschlusskonkret ermittelt.		
1.5. Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit SWPE im Voraus abzustimmen und bedürfen der separaten schriftlichen Vereinbarung, um die fachgerechte Ausführung durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.		

### 2. Kosten für Änderungen des Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden berechnet:

	netto	brutto <sup>19)</sup>
2.1. Änderung eines Netzanschlusses (Ausführung Freileitung oder isolierte Freileitung) auf einen Netzanschluss in Standardausführung (Kabel) mit einer Absicherung bis maximal 3 x 100 A und einer Trassenlänge des Netzanschlusskabels bis 5 m (vom Anschlusspunkt gemessen), einschließlich Wiederinbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems	1.507,72 EUR	<b>1.794,19 EUR</b>
2.2. Änderung eines Netzanschlusses (Ausführung Freileitung oder Luftkabel) auf einen Anschluss mit isolierter Freileitung und einer Absicherung bis maximal 3 x 100 A einschließlich dem isolierten Freileitungsseil vom letzten Stützpunkt bis zum Gebäude und Wiederinbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems	1.070,91 EUR	<b>1.274,38 EUR</b>
2.3. Bei allen übrigen vom Anschlussnehmer veranlassten Veränderungen am Netzanschluss werden die anschlusskonkret ermittelten Kosten berechnet.		
2.4. Für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten Anschlusses sind die der SWPE entstehenden Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.		



gültig ab 01.09.2022

### 3. Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems

	netto	brutto <sup>19)</sup>
3.1. SWPE ist berechtigt, für jede Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems, welche mit einer separaten Anfahrt verbunden ist, die hierfür entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Gleiches gilt auch, wenn durch Teilfertigstellung nur ein Teil der Anlage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers in Betrieb gesetzt werden kann oder bei der Inbetriebsetzung Mängel auftreten, die vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verursacht wurden und die eine Inbetriebsetzung des Hauptstromversorgungssystems verhindern.	59,00 EUR	<b>70,21 EUR</b>
3.2. Aufwandsersatz für jeden erfolglosen Inbetriebsetzungsversuch (z. B. wegen Nichtzutritt)	26,00 EUR	<b>26,00 EUR *</b>

### 4. Anschluss zeitbefristeter Anlagen (Baustrom)

Der Baustromverteiler wird vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gestellt. Der zeitweilige Baustromanschluss bis 50 kW mit Zähler wird hergestellt bzw. wieder entfernt.

Es werden berechnet:

	netto	brutto <sup>19)</sup>
4.1. Anschluss herstellen und wieder entfernen	116,00 EUR	<b>138,04 EUR</b>
4.2. Ein- und Ausbau eines direkt messenden Arbeitszählers	78,00 EUR	<b>92,82 EUR</b>
4.3. Ein- und Ausbau eines Arbeitszählers mit Wandleranschluss	513,50 EUR	<b>611,07 EUR</b>

<sup>19)</sup> inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%). Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.



## Anlage 2 Preisblatt Baukostenzuschuss

### zu B der Ergänzenden Bedingungen zur NAV

---

1. Der BKZ bei Netzanschlüssen, bei denen Zählertechnik ohne Maximumzählwerk zum Einsatz kommt, bemisst sich die Leistung und somit der BKZ anhand der Sicherung im Hausanschlusskasten.

Typische Sicherungsgrößen und daraus resultierende Anschlussleistungen:

Sicherung	Absicherung	Leistung
Hausanschlusskasten	Zählerplatz	
63 A	50 A	30 kW
80 A	63 A	40 kW
100 A	80 A	50 kW
125 A	100 A	60 kW
160 A	125 A	75 kW

Bei anderen Sicherungsgrößen erfolgt die Bestimmung der Leistung gemäß Werknorm.

2. Bei Netzanschlüssen bei denen Zählertechnik mit Maximumzählwerken zum Einsatz kommt kann die Leistung und somit der BKZ unabhängig von der Sicherung im Hausanschlusskasten gewählt werden.
3. Der BKZ wird pauschal pro kW angemeldete Leistung berechnet, welche eine Leistungsanforderung von 30 kW am Netzanschluss übersteigt.

	<u>netto</u>	<u>brutto <sup>19)</sup></u>
je 30 kW übersteigende kW	48,58 EUR	<b>57,81 EUR</b>

<sup>19)</sup> inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%)



### Anlage 3 Kosten und Leistungen bei Messstellenbetrieb durch SWPE

#### zu C der Ergänzenden Bedingungen zur NAV

#### 1. Kosten für den Einbau oder Austausch einer Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers

Es werden berechnet für:

	netto	brutto <sup>19)</sup>
1.1. Einbau eines direkt messenden Arbeitszählers (ohne separate Anfahrt z. B. anlässlich Inbetriebsetzung Netzanschluss)	42,24 EUR	50,27 EUR
1.2. Einbau eines direkt messenden Arbeitszählers	50,07 EUR	59,58 EUR
1.3. Einbau Wandlerzähler	513,50 EUR	611,07 EUR
1.4. Umstellung Zählverfahren ohne Zählertausch (auch aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, z.B. SLP auf Maximum, RLM auf Maximum, sowie Änderung der Zählimpulse)	33,00 EUR	39,27 EUR
1.5. Wechsel eines Wandlerzählers auf Kundenwunsch	88,00 EUR	104,72 EUR
1.6. Befundprüfung eines Zähler mit einem Zählwerk	203,00 EUR	241,57 EUR

Kosten für mehrere Zählwerke auf Anfrage. Sollte der Zähler die Befundprüfung nicht bestehen übernimmt die SWPE die Kosten der Prüfung.

#### 2. Kosten für technisch bedingte Sperrmaßnahmen am Zähler, Kosten für Kontrollarbeiten im Zuge von Mängelbeseitigungen an der Anlage des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers und zusätzliche Aufwendungen bei Zählerwechsel nach Ablauf der Eichgültigkeit

Es werden berechnet für:

	netto	brutto <sup>19)</sup>
2.1. Beweissicherung nach unbefugter Stromentnahme und Herstellen des vorschriftsmäßigen Zustandes	156,00 EUR	185,64 EUR
2.2. Kontrolle der Mängelabstellung	44,00 EUR	52,36 EUR
2.3. Aufwandsersatz für jeden erfolglosen Einsatz eines Mitarbeiters der SWPE (z. B. bei Nichtgewährung des Zutritts zum Zählerplatz)	26,00 EUR	26,00 EUR *
2.4. zusätzliches Anschreiben (z. B. bei Nichteinhaltung einer Terminvereinbarung)	13,00 EUR	15,47 EUR

Weitere notwendige Maßnahmen nach Aufwand

<sup>19)</sup> inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%). Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.



#### Anlage 4 Preisblatt für das Isolieren von Niederspannungsfreileitungen und Freileitungsnetzanschlüssen

zu D der Ergänzenden Bedingungen zur NAV

---

##### Für das Isolieren von Niederspannungsfreileitungen werden berechnet:

	netto	brutto <sup>19)</sup>
1.1 Einbau und Ausbau der Isolierung, 1/2 Spannfeld	212,00 EUR	<b>252,28 EUR</b>
1.2 Einbau und Ausbau der Isolierung, 1 Spannfeld	424,00 EUR	<b>504,56 EUR</b>
1.3 Einbau und Ausbau der Isolierung, Mehrlänge, pro 5 m	53,00 EUR	<b>63,07 EUR</b>
1.4 Kontrolle nach 6 Monaten bei erforderlichem Verbleiben der Isolierung länger als 6 Monate	26,00 EUR	<b>30,94 EUR</b>

##### Für das Isolieren von Freileitungsnetzanschlüssen im Auftrag des Anschlussnehmers werden berechnet:

	netto	brutto <sup>19)</sup>
2.1 Zeitbefristetes Isolieren eines Freileitungsnetzanschlusses einschließlich Kontrolle der Isolierung (für maximal 1 Jahr)	343,00 EUR	<b>408,17 EUR</b>
2.2 Freileitungsnetzanschluss (blanke Leiterseile) Mit 4x1x25 NFA2x als dauerhafte Isolierung ausführen	1.070,91 EUR	<b>1.274,38 EUR</b>

<sup>19)</sup> inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%)



## **Anlage 5 Freigabe- und Unterbrechungszeiten zur Anschlussnutzung bei Wärmespeicheranlagen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

zu F der Ergänzenden Bedingungen zur NAV

---

### **1. Wärmespeicheranlage mit fester Freigabe der Anschlussnutzung (WSA, feste Freigabe)**

Die tägliche Freigabezeit für die Entnahme elektrischer Energie beträgt maximal zehn Stunden und wird von der SWPE je nach Netzbelastung bestimmt; sie liegt mit 8 Stunden in der Schwachlastzeit - nachts etwa zwischen 22:00 und 06:00 Uhr - und maximal 2 Stunden tagsüber zwischen 13:00 und 18:00 Uhr, soweit die Tagfreigabe mit dem Anschlussnutzer vereinbart wurde.

### **2. Wärmespeicheranlage mit variabler Freigabe der Anschlussnutzung (WSA, variable Freigabe)**

Die tägliche Freigabezeit für die Entnahme elektrischer Energie beträgt insgesamt 8 Stunden, die auch mehrfach unterbrochen sein kann. Die zeitliche Folge wird von der SWPE nach der Netzbelastung bestimmt. Eine Unterbrechung darf maximal 16 Stunden dauern. Nach maximaler Unterbrechung werden mindestens 6 Stunden zur Energieentnahme freigegeben.

### **3. Wärmepumpenanlage (WP)**

Die SWPE ermöglicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie zum Betrieb für unterbrechbar versorgte Elektro-Wärmepumpen mit bzw. ohne elektrische Ergänzungsheizung, die Umweltenergie oder Abwärme nutzen und Heizwärme erzeugen, jedoch nicht für Kälteerzeugungsanlagen mit Abwärmennutzung und für Klimaanlageanlagen mit Funktionsumschaltung.

Die tägliche Freigabezeit kann montags bis freitags (außer an Wochenfeiertagen) zwischen 06:00 und 20:00 Uhr früh, mittags und abends jeweils bis zu einer Stunde unterbrochen sein.

#### Sonstige Anforderungen bei WP

Bei Anlagen mit elektrischer Ergänzungsheizung muss die WP mindestens drei Viertel des jährlichen Heizwärmebedarfes decken.

### **4. Kontrollierte Wohnraumlüftungsanlage (KWL)**

Die SWPE ermöglicht die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie zum Betrieb für Anlagen zur Kontrollierten Wohnraumlüftung mit Abluftwärme-rückgewinnung und unterbrechbarer elektrischer Ergänzungsheizung.

Die tägliche Freigabezeit kann montags bis freitags (außer an Wochenfeiertagen) zwischen 6:00 und 20:00 Uhr früh, mittags und abends jeweils bis zu einer Stunde unterbrochen sein.

#### Sonstige Anforderungen bei KWL

Die Abluftwärmerückgewinnung erfolgt mittels Wärmeübertrager, Wärmepumpe oder einer Kombination aus beiden. Die zurück gewonnene Wärme wird zur Raumheizung, Lufterwärmung und/oder Warmwasserbereitung genutzt.

### **5. Kirchenheizungsanlagen (KH)**

Die Anschlussnutzung erfolgt zum Betreiben einer Kirchenheizung (KH-Anlage) und dient dem Beheizen sakraler Räume.

Die tägliche Freigabezeit wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr und 16:00 bis 20:00 Uhr unterbrochen. Samstag und Sonntag sowie der 24. und 31. Dezember, Neujahr, Karfreitag - einschließlich vorangehendem Donnerstag ab 18:00 Uhr, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 3. Oktober, Buß- und Betttag sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sind unterbrechungsfrei. Entsprechend Landesgesetzgebung und zutreffender Konfession sind regional abhängig auch die Feiertage Fronleichnam, Reformationstag (31.10.) oder Allerheiligen (01.11.) unterbrechungsfrei.



## **Anlage 6 Anhang „Technische Anschlussbedingungen für Anschluss und Betrieb von WSA/UVE“**

### **1. Technische Anforderungen an den Anlagenaufbau bei WSA**

Die WSA ist in einem gesonderten Stromkreis mit Mess- und Schalteinrichtung gemäß Anschlussplan der SWPE zu installieren und fest anzuschließen. Im Sonderstromkreis sind Steckdosen und Einrichtungen zur Umschaltung auf einen Stromkreis ebenso wie der Anschluss sonstiger Geräte nicht zulässig.

Die im Sonderstromkreis installierten Heizeinrichtungen müssen für vertragsgemäß unterbrechbare Leistungsbereitstellung ausgelegt sein. Erforderlichenfalls sind anlagentechnische Vorkehrungen zu treffen, damit auch während der Unterbrechungszeiten die vom Anschlussnutzer gewünschten Raumtemperaturen eingehalten werden.

### **2. Technische Anforderungen an den Anlagenaufbau bei Wärmepumpenanlagen (WP)**

Die WP-Anlage ist in einem gesonderten Stromkreis mit Mess- und Schalteinrichtung gemäß Anschlussplan der SWPE Einrichtungen zur Umschaltung auf einen Stromkreis ebenso wie der Anschluss sonstiger Geräte nicht zulässig.

Im beheizten Objekt sind folgende zusätzliche Verbrauchsgeräte, angeschlossen in einem separaten nicht unterbrechbaren Stromkreis, möglich:

- Warmwasserspeicher mit max. 2,0 kW elektrischer Leistung
- Durchlauferhitzer mit max. 4,5 kW elektrischer Leistung

Die im Sonderstromkreis installierten Heizeinrichtungen müssen für vertragsgemäß unterbrechbare Leistungsbereitstellung ausgelegt sein. Erforderlichenfalls sind anlagentechnische Vorkehrungen zu treffen, damit auch während der Unterbrechungszeiten die vom Anschlussnutzer gewünschten Raumtemperaturen eingehalten werden und gegebenenfalls Warmwasser zur Verfügung steht.

### **3. Technische Anforderungen an den Anlagenaufbau bei Kontrollierter Wohnraumlüftung (KWL)**

Die KWL-Anlage ist in einem gesonderten Stromkreis mit Mess- und Schalteinrichtung gemäß Anschlussplan der SWPE zu installieren und fest anzuschließen. Im Sonderstromkreis sind Steckdosen und Einrichtungen zur Umschaltung auf einen Stromkreis ebenso wie der Anschluss sonstiger Geräte nicht zulässig.

Der Sonderstromkreis ist in einen nicht unterbrechbaren und einen unterbrechbaren Stromkreis aufzuteilen. Im nicht unterbrechbaren Sonderstromkreis kann eine Anschlussleistung von maximal 1,0 kW installiert sein. Über diesen Wert hinausgehender Leistungsbedarf ist im unterbrechbaren Sonderstromkreis zu installieren. Die Anschlussleistung beider Sonderstromkreise darf das 1,5fache des Norm-Raumwärmebedarfs zuzüglich maximal 3,0 kW für Warmwasserspeicher nicht überschreiten.

Im beheizten Objekt sind folgende zusätzliche Verbrauchsgeräte, angeschlossen in einem separaten nicht unterbrechbaren Stromkreis, möglich:

- Raumheizer für Bad mit max. 2,0 kW elektrischer Leistung
- Warmwasserspeicher mit max. 2,0 kW elektrischer Leistung
- Durchlauferhitzer mit max. 4,5 kW elektrischer Leistung

Die im Sonderstromkreis installierten Heizeinrichtungen müssen für vertragsgemäß unterbrechbare Leistungsbereitstellung ausgelegt sein. Erforderlichenfalls sind anlagentechnische Vorkehrungen zu treffen, damit auch während der Unterbrechungszeiten die vom Anschlussnutzer gewünschten Raumtemperaturen eingehalten werden und gegebenenfalls Warmwasser zur Verfügung steht.

### **4. Technische Anforderungen an den Anlagenaufbau bei Kirchenheizung (KH)**

Die KH-Anlage ist in einem gesonderten Stromkreis mit Mess- und Schalteinrichtung gemäß Anschlussplan der SWPE zu installieren und fest anzuschließen. Im Sonderstromkreis sind Steckdosen und Einrichtungen zur Umschaltung auf einen Stromkreis ebenso wie der Anschluss sonstiger Geräte nicht zulässig.

Die im Sonderstromkreis installierten Heizeinrichtungen müssen für vertragsgemäß unterbrochene Leistungsbereitstellung ausgelegt sein. Erforderlichenfalls sind anlagentechnische Vorkehrungen zu treffen, damit auch während der Unterbrechungszeiten die vom Anschlussnutzer gewünschten Raumtemperaturen eingehalten werden.



## Anlage 7 Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten

zu I der Ergänzenden Bedingungen zur NAV

### 1. Kosten bei Zahlungsverzug und dadurch verursachter Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Es werden berechnet für:

	netto	brutto <sup>19)</sup>
1.1. Telefoninkasso	8,00 EUR	8,00 EUR *
1.2. jeden Einsatz eines Beauftragten der SWPE während der üblichen Arbeitszeit (Mo-Do 8-15 Uhr, Fr. 8-13 Uhr)		
- zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (4 Wochen nach der Unterbrechung kann der kostenlose Ausbau des Zählers bei SWPE schriftlich beantragt werden.)	116,00 EUR	128,16 EUR**
- zur Vorbereitung der Unterbrechung der Anschlussnutzung und nachfolgender Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber während der üblichen Arbeitszeit	26,00 EUR	30,94 EUR
- bei einer erfolglosen Unterbrechung der Versorgung (z. B. Nichtzutritt zum Zähler)	26,00 EUR	26,00 EUR *

Bei vom Anschlussnutzer veranlasstem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden die Kosten nach Aufwand berechnet. Ist dann eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss vom Anschlussnutzer nicht gewährt wird, so zahlt der Anschlussnutzer den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.

### 2. Kosten für Mess- und Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet für:

	netto	brutto <sup>19)</sup>
2.1. Ratenzahlungsvereinbarung	13,00 EUR	13,00 EUR *
2.2. Erstellung einer zusätzlichen Rechnung (Zwischenrechnung)	13,00 EUR	15,47 EUR
2.3. Rechnungskorrektur bei abweichendem Zählerstand	13,00 EUR	15,47 EUR
2.4. Rechnungsnachdruck	6,00 EUR	7,14 EUR
2.5. Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	19,00 EUR	22,61 EUR
2.6. zusätzliche Ablesung (Standardlastprofil)	35,00 EUR	41,65 EUR
2.7. manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählwertfernübertragung	135,00 EUR	160,65 EUR
2.8. Umstellung Ableseturnus auf den Wunschtermin des Kunden ab der 2. Umstellung (1. Umstellung kostenlos)	26,00 EUR	30,94 EUR

### 3. Sonstige Kosten

Es werden berechnet für:

	netto	brutto <sup>19)</sup>
3.1. Adressenermittlung	19,00 EUR	19,00 EUR *
3.2. Bankrückläuferkosten		

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

3.4. Alle übrigen vom Anschlussnehmer verursachten Kosten werden individuell kalkuliert und berechnet.

<sup>19)</sup> inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%). Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

\*\* Die Kosten für die Versorgungsunterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der angegebene Bruttobetrag enthält daher nur die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Kosten der Wiederherstellung der Versorgung (64,00 EUR netto / 76,16 EUR brutto).

# Datenschutzerklärung

nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: Dezember 2019

E-06 – Strom

Stadtwerke Pirna



Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kundenstammdaten (z.B. Name, Adress- und Kommunikationsdaten, Geburtsdatum), Vertragsstammdaten (z.B. Kundennummer, Daten zur Verbrauchsstelle, Zählnummer), Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten, Bankdaten und Verbrauchs- und Netzzustandsdaten sowie vergleichbare Daten.

## 1 Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Pirna Energie GmbH, Seminarstraße 18b, 01796 Pirna. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter der o. g. Anschrift bzw. unter E-Mail: Andre.Rammin@stadtwerke-pirna.de

## 2 Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

### 2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich.

### 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

### 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung berechtigter Interessen von uns und Dritten.

Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern
- Adressermittlungen durchzuführen
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### 2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Niederspannungsanschlussverordnung, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzerfüllung sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich machen.

## 3 (Kategorien von) Empfänger(n) / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Dienstleister für Bauausführung, Ingenieur- und Planungsbüros, Druckdienstleister, Callcenter, Analyse Spezialisten, Auskunfteien.

Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z. B. Fachbetriebe und Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich.

Es erfolgt keine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden an Drittstaaten.

## 4 Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten) solange der Anschluss physisch besteht. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO).

## 5 Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen, Stadtwerke Pirna Energie GmbH, Seminarstraße 18b, 01796 Pirna bzw. Datenschutz@stadtwerke-pirna.de wenden. Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

### 5.1 Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) oder im öffentlichen Interesse (siehe 2.4 Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

### 5.2 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung)

## 6 Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (s. Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen und nicht durchführen.

## 7 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

## 8 Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z.B. Auskunfteien, erhalten.

## 9 Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.